



Hausordnung

- Art. 1 Die Hausordnung gilt für alle vom Gymnasium Freudenberg benützten Liegenschaften und ist eine Ergänzung der Schulordnung.
- Art. 2 Die Gebäude sind von 0700 Uhr bis 1800 Uhr geöffnet.
- Art. 3 Schülerinnen und Schülern ist der Aufenthalt in andern Räumen als ihren Klassenzimmern und den für den Gebrauch der Schülerschaft bezeichneten Räumen nur mit Erlaubnis der Schulleitung gestattet.
- Art. 4 Die Benützung der Fachzimmer wird von den Fachvorständen, jene der Mediothek von der Mediotheksleitung geregelt.
- Art. 5 Die Benützung von Schulräumen für Zwecke, die nicht dem offiziellen Unterricht dienen, ist nur mit Bewilligung der Schulleitung gestattet.
- Art. 6 Während der Unterrichtszeiten hat vor den Unterrichtsräumen Ruhe zu herrschen, auch über Mittag.
In den Schulgebäuden ist die Benutzung von Rollbrettern o.ä. sowie Lärmen und Spielen mit Bällen u.ä. verboten.
- Art. 7 Die Schülerinnen und Schüler haben Anordnungen der Lehrerinnen und Lehrer, des Hauspersonals und allfällig beauftragter Schülerinnen und Schüler zu befolgen.
- Art. 8 Die Einrichtungen der Schule sind sorgfältig zu behandeln. Das Essen und Trinken in den Schulzimmern ist untersagt. Ausgenommen davon ist das Trinken von Wasser aus verschliessbaren Flaschen. Verursacherinnen oder Verursacher von Verunreinigungen und Beschädigungen werden bestraft. Fehlbare haben gemäss Schulordnung für die Beseitigung von Schäden und für Reinigungskosten aufzukommen.
Beschädigungen irgendwelcher Art sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden.
- Art. 9 Das Aufstellen und der Gebrauch von irgendwelchen Geräten, insbesondere von Kochapparaten u.ä., durch Schülerinnen und Schüler ist nur mit Bewilligung der Schulleitung erlaubt.
Für die Nutzung von digitalen Geräten (Mobiltelefone, Smartphones, Tablet-Computer, mp3 Player etc.) bestehen separate Nutzungsregeln.
- Art.10 Für die Dekoration der Zimmer stehen den Klassen die Rückwände (Tafeln) sowie die Seitenwand zur Verfügung. Besondere Wünsche sind mit dem Hausdienst zu besprechen.
Die Zimmerwartin/der Zimmerwart ist für die Ordnung in den Unterrichtsräumen verantwortlich. Sie oder er sorgt insbesondere dafür, dass beim Verlassen des Zimmers die Fenster geschlossen sind, die Tischordnung hergestellt und die Stühle auf die Tische gestellt werden, wenn das Unterrichtszimmer anschliessend nicht mehr benützt wird.
- Art.11 Die von der einzelnen Lehrerin oder vom einzelnen Lehrer bestimmte Sitzordnung ist für die Schülerinnen und Schüler verbindlich.



- Art.12 Die Schülerinnen und Schüler haben ihre Garderobe in den Kleiderkästchen unterzubringen.
Es wird dringend empfohlen, persönliche Effekten deutlich zu kennzeichnen. Für abhanden gekommene Gegenstände (Bargeld eingeschlossen) übernimmt die Schule keine Haftung.
- Art.13 Schülerinnen und Schüler haben Zweiradfahrzeuge an den zu diesem Zweck bezeichneten Plätzen abzustellen. Das Parkieren von Autos auf dem Schulareal ist Schülerinnen und Schülern verboten.
Auf dem gesamten Areal der Kantonsschulen Freudenberg und Enge ist die Benützung von Fahrzeugen, Rollbretern u.ä. polizeilich verboten. Ausgenommen sind die Zufahrten zu den bezeichneten Abstellplätzen.
- Art.14 Die Turnhallen dürfen nicht mit Strassenschuhen betreten werden. Die Verwendung von Turngeräten und die Benützung von speziellen Einrichtungen für den Turnunterricht (u.a. der Kletterwand) ist nur mit der Erlaubnis der Sportlehrerin oder des Sportlehrers gestattet.
Die Garderoben sind durch die Sportlehrerin oder den Sportlehrer oder durch einen von ihm oder ihr bestimmten Schüler oder eine Schülerin vor der Turnstunde abzuschliessen. Für Wertsachen stehen abschliessbare Kästchen zur Verfügung.
- Art.15 Über Fundgegenstände, die innerhalb eines Jahres nicht abgeholt werden, wird verfügt.
- Art.16 Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, sich über alle wichtigen Mitteilungen, insbesondere über Stundenplanänderungen und Schulveranstaltungen, zu informieren. Die Mitteilungen erfolgen über Email, die Anschlagbretter in Halle und Klassenzimmern oder das Klassenfach.
- Art.17 Sonderregelungen durch die Schulleitung bleiben vorbehalten.
- Art.18 Diese Hausordnung ersetzt diejenige vom 9. Juni 2010.

Schulleitung und Gesamtkonvent des Gymnasiums Freudenberg
Zürich, den 25. September 2014